

I. Geltungsbereich

- a) Für den Geschäftsverkehr mit Katzenberger Fertigteilindustrie GmbH (im Folgenden: „Besteller“ oder „Katzenberger“) gelten ausschließlich die nachstehenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Der Vertragspartner von Katzenberger wird nachfolgend „Lieferant“ genannt.
- b) Diese Einkaufsbedingungen sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr (insbesondere den Einkauf von Waren und Leistungen) mit dem Lieferanten, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.
- c) Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen des Lieferanten werden vom Besteller nicht akzeptiert. Dies gilt auch für den Fall, dass der Besteller diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat, bzw wenn in anderen allgemeinen Geschäfts- und Lieferbedingungen des Lieferanten deren Gültigkeit zur ausdrücklichen Bedingung gemacht wird. Demgemäß werden allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen des Lieferanten nicht verbindlich, auch nicht bei nachweislicher Zustellung an den Besteller, bei anstandsloser Warenübernahme, bei Übernahmebestätigung auf deren Lieferdokumenten und bei Zahlung durch den Besteller.
- d) Sämtliche an den Besteller gelegte Angebote sind, gleichgültig welche Vorarbeiten notwendig waren, freibleibend und unentgeltlich für den Besteller und begründen keinerlei Verpflichtung.
- e) Prospektangaben des Lieferanten sowie sonst mittels Muster, Proben, Zeichnungen, Abbildungen oder sonstige vom Lieferanten bekannt gegebene Spezifikationen oder technische Anforderungen sind verbindlich, ebenso die Vorgaben und Spezifikationen des Bestellers.
- f) Der Besteller behält sich das Recht vor, von seiner Bestellung zurückzutreten, falls er nicht innerhalb von 10 Tagen ab der Bestellung vom Lieferanten eine Auftragsbestätigung erhält.

II. Preise und Zahlungsbedingungen

- a) Es gelten die in der Bestellung oder in einem Mengenkontrakt genannten Festpreise, die sich - mangels gesonderter schriftlicher Vereinbarung - inklusive Nebenspesen, allfälliger Steuern, Abgaben, Zollgebühren sowie der Kosten für Verpackung, Transport oder Versand, Entladung, jedoch exklusive der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer verstehen.
- b) Der Besteller ist erst nach vollständigem Eingang der Ware/Leistung sowie nach (postalischer oder elektronischer) Übermittlung einer dem § 11 UStG idgF entsprechenden und detailliert aufgeschlüsselten Rechnung (insbesondere sind anzuführen: Bestellnummer und Bestelldatum, Positionsnummer laut Auftrag, Name des Bestellers, Menge und Spezifikation, Preise und Rabatte, Lieferscheinnummer und Datum) zur Zahlung verpflichtet. Die elektronische Rechnungslegung ist möglich. Rechnungen sind zu richten an ebilling@katzenberger.or.at
- c) Die Zahlungsfrist beginnt erst nach Erhalt der Ware/ Leistung zum vereinbarten Termin und Erhalt der Rechnung zu laufen.
- d) Bei Zahlung innerhalb von 30 Tagen steht dem Besteller ein Skontoabzug in Höhe von 3 % zu. Vorauszahlungen werden keine geleistet. Mangels ausdrücklich anders lautender Vereinbarung beträgt die Zahlungsfrist 60 Tage.
- e) Erst die mangelfreie Übergabe mitsamt vollständiger Nachweise und inkl. allfälliger Dokumente berechtigt zur Rechnungslegung. Eine Rechnungslegung aufgrund verfrühter Lieferungen bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung durch den Besteller.
- f) Zahlungen bedeuten keine automatische Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit von Lieferungen/Leistungen und somit keinen Verzicht des Bestellers, im Bedarfsfalle Ansprüche aus Erfüllungsmängeln wegen Gewährleistung oder Schadenersatz geltend zu machen.
- g) Zessionsmitteilungen müssen bei sonstiger Unwirksamkeit der Abtretung gegenüber dem Besteller, ausschließlich im Form eines im Rechnungskopf in Fettdruck hervorgehobenen Vermerks vorgenommen werden.

III. Lieferung und Termintreue

- a) Warenübernahmen und die Erbringung von Leistungen haben, wenn nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, ausschließlich in folgenden Zeiträumen zu erfolgen:
Montag bis Donnerstag zwischen 07:00 Uhr und 15:00 Uhr (LKW Anlieferungen bloß bis jeweils 14 Uhr)

Freitag zwischen 07:00 Uhr und 11:00 Uhr

Die Anlieferung muss do rechtzeitig erfolgen, dass ein Abladen innerhalb der angegebenen Werkszeiten möglich ist.

Mehrkosten des Bestellers aufgrund nicht vereinbarter Anlieferung außerhalb der Warenübernahmezeiten können von der Rechnung in Abzug gebracht werden. Lieferungen außerhalb dieser Zeiträume können auch zu Lasten des Lieferanten zurückgewiesen werden.

- b) Der schriftlich vereinbarte Liefertermin ist verbindlich. Bei Verzug der Lieferung ist der Besteller zur sofortigen Vertragsauflösung berechtigt. Die Einhaltung des vereinbarten Liefertermins stellt eine wesentliche Vertragspflicht des Lieferanten dar. Soweit in der vom Besteller getätigten Bestellung kein Liefertermin genannt ist, hat die Lieferung unverzüglich zu erfolgen.
- c) DDP gemäß Incoterms 2020 gilt grundsätzlich als vereinbarte Standardlieferbedingung für Lieferanten. Die Lieferung hat auf Kosten und Gefahr des Lieferanten, an den vom Besteller in der Bestellung genannten Bestimmungsort zu erfolgen; ist ein solcher nicht genannt, hat der Lieferant anzufragen, wohin die Lieferung erfolgen soll. Bei Versand hat der Lieferant die ihm in der Bestellung bekannt gegebenen Versandvorschriften einzuhalten. Versand und Transport erfolgen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.
- d) Gerät der Lieferant in Lieferverzug, kann der Besteller eine verschuldensunabhängige, Pönale von 0,3 % des Bestellwertes pro Kalendertag Terminüberschreitung fordern. Insgesamt beträgt die Pönale jedoch höchstens 5 % des Bestellwertes. Der Besteller behält sich die Geltendmachung eines etwaigen, die Vertragsstrafe übersteigenden Schadens vor. In Einzelfällen kann der Besteller, nach eigenem Ermessen, von der Geltendmachung der Vertragsstrafe ganz oder teilweise absehen, ein diesbezüglicher Anspruch des Lieferanten besteht jedoch nicht. Wurde die Leistung einvernehmlich zeitlich verschoben, gelten die Pönaltermine für die Leistungserbringung sinngemäß für die abweichenden Lieferzeiten.
- e) Im Falle der Terminüberschreitung ist der Besteller, bei Gefahr im Verzug, bei Eilbedürftigkeit oder um weiteren Schaden zu vermeiden, ohne Nachfristsetzung dazu berechtigt, die vom Lieferanten noch nicht erbrachten Lieferungen und/oder Leistungen durch einen Dritten, zu Lasten des Lieferanten durchführen zu lassen.
- f) Die Weitervergabe von Bestellungen oder wesentlichen Teilen von Bestellungen bedarf der ausdrücklichen vorherigen und schriftlichen Genehmigung durch den Besteller. Davon ausgenommen sind die Beschaffung von Vormaterialien für die Produktion bzw für die Fertigung erforderliche Norm- und Spezialteile. Diese Genehmigung entbindet den Lieferanten nicht von seiner Haftung gem Punkt VI. dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen.
- g) Teil- / Über- und Unterlieferung sind nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch den Besteller gestattet.

IV. Transport, Verpackung und Kennzeichnung

- a) Der Lieferant ist verpflichtet, auf seine Kosten für transportmittelgerechte, angemessene, sichere und den üblichen Standards der Industrie entsprechender Verpackung Sorge zu tragen. Der Vertragsgegenstand muss in einer der Transportart und dem Charakter der Ausrüstung definierten Verpackung zur Auslieferung gebracht werden, welche den in Österreich geltenden Umweltschutz- und Sicherheitsbestimmungen entsprechen.
- b) Der Lieferant haftet für sämtliche Schäden, die auf ungeeignete oder mangelhafte Verpackung zurückzuführen sind sowie für Transportschäden infolge mangelhafter und/oder ungeeigneter Transportsicherung oder ungeeignetem Transport.
- c) Alle an den Besteller gelieferten Verpackungen müssen vom Lieferanten und deren Sublieferanten bei einem zugelassen Sammelsystem - wie zum Beispiel die ARA - lizenziert werden. Verpackungsmaterialien können vom Besteller unentgeltlich an den Lieferanten zurückgegeben werden.

V. Gewährleistung

- a) Der Lieferant leistet Gewähr für die vertragskonforme und mangelfreie Lieferung von Waren und erbrachten Leistungen, deren Eigenschaften dem Stand der Technik entsprechen müssen.
- b) Der Besteller ist nicht verpflichtet, Lieferungen auf Mängel hin zu untersuchen, bevor die Ware beim Besteller in Entsprechung zu seinem Geschäftsgang Verwendung findet; eine Rüge- und/oder Untersuchungsobliegenheit wird ausdrücklich ausgeschlossen. Die Prüf- und Warnpflicht, insbesondere nach § 377 UGB, wird ausgeschlossen.

- c) Der Besteller hat das Recht bei geringfügigen Mängeln sogleich eine Preisminderung in Anspruch zu nehmen.
- d) Bei Mängeln deren Beseitigung keinen Aufschub duldet, insbesondere bei Gefahr in Verzug, ist der Besteller berechtigt, Mängel entweder selbst oder durch einen befugten Dritten, auf Kosten des Lieferanten beseitigen zu lassen, ohne jedweder Androhung einer Ersatzvornahme. Der Besteller ist nicht verpflichtet Vergleichsangebote einzuholen. Selbiges gilt wenn der Lieferant einer Aufforderung zur Verbesserung innerhalb der gesetzten Frist nicht ordnungsgemäß nachkommt oder gänzlich verweigert. Die Behebung der Mängel entbindet den Lieferanten nicht von seiner Verantwortung.
- e) Der Lieferant ist ferner verpflichtet Ersatzteile für die Dauer von mindestens 10 Jahren ab Lieferdatum zur Verfügung zu halten und an den Besteller zum Listenpreis, wenn ein solcher nicht besteht zu einem angemessenen Preis und entsprechender Lieferzeit, zu liefern.

VI. Haftung, Produkthaftung und -sicherheit sowie Qualitätssicherung

- a) Auf Aufforderung hat der Lieferant die geforderte Qualitäts-Dokumentation (insbesondere Werkszeugnisse, Abnahmeprüfzeugnisse, Hersteller- oder Konformitätserklärungen laut EN ISO 17050 und EN ISO 10204) vorzulegen. Der Nachweis gilt als wesentlicher Bestandteil der Leistungserbringung. Eine verzögerte Beistellung dieser Dokumente hat daher die gleiche Auswirkung auf Zahlung und Pönale wie ein Lieferverzug der Ware selbst.
- b) Technische Datenblätter, Lagerungs-, Betriebs- und Bedienvorschriften, Gefahrenhinweise und Sicherheitsdatenblätter (nicht älter als 1 Jahr) sowie sonstige gesetzlich geforderte Zertifikate und Nachweise, wie z.B. CE-Kennzeichen, sind spätestens bei der Lieferung vollständig an den Besteller zu übergeben.
- c) Bei Nichtvorliegen bzw. -vorlage der Unterlagen gem. lit a) und b) behält sich der Besteller vor, sämtliche Aufwendungen und/oder Nacharbeiten vorzunehmen und zu angemessenen Stundensätzen für Techniker an den Lieferanten in Rechnung zu stellen.
- d) Bei Auftreten eines Rechtsmangels unternimmt der Lieferant alle geeigneten Maßnahmen, um Ansprüche Dritter gegen den Besteller abzuwehren. Wenn ein Dritter Ansprüche aus gewerblichem Rechtsschutz, Urheberrecht, Marken- oder Musterschutz gegen den Besteller geltend macht, wird der Besteller den Lieferanten unverzüglich und vollständig darüber informieren. Der Lieferant wird den Besteller hinsichtlich derartiger Schäden vollumfänglich schad- und klaglos halten und dem Besteller den uneingeschränkten Gebrauch der gelieferten Waren gewährleisten.

VII. Vertragsverletzung und Rücktritt vom Vertrag

- a) Der Besteller ist berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag, gesamt oder in Teilen, auch ohne Setzung einer Nachfrist zu erklären, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, insb:
 - wenn der Lieferant gegen gesetzliche oder behördliche Vorschriften oder gegen wesentliche Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen verstößt,
 - wenn über das Vermögen des Lieferanten ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels kostendeckendem Vermögen abgewiesen wird, oder
 - gegen den Lieferanten mehr als zwei Exekutionsverfahren anhängig sind.

VIII. Geheimhaltung

- a) Der Lieferant verpflichtet sich hiermit unwiderruflich, über sämtliche ihm vom Besteller zugänglich gemachten, zur Verfügung gestellten oder sonst in Zusammenhang oder aufgrund einer Geschäftsbeziehung oder des Kontaktes zum Besteller bekannt gewordenen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren und diese ohne Zustimmung des Bestellers Dritten in keiner wie immer gearteten Weise zugänglich zu machen. Weiters verpflichtet sich der Lieferant, Informationen nur auf „need to know“-Basis und nur im Rahmen des abgeschlossenen Vertrages zu verwenden.
- b) Die Geheimhaltungspflicht bleibt für 5 Jahre nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit dem Besteller oder unabhängig von einer Geschäftsbeziehung für 5 Jahre nach Angebotseinholung des Bestellers aufrecht.

- c) Werbung und Publikationen über Aufträge des Bestellers sowie die Aufnahme des Bestellers in die Referenzliste des Lieferanten bedürfen der vorherigen Zustimmung des Bestellers.

IX. Rechtsordnung, Gerichtsstand, weitere Bestimmungen

- a) Die Vertragsparteien werden in allen Fragen der Vertragsauslegung und Zusammenarbeit zweckmäßige und einvernehmliche außergerichtliche Lösungen anstreben. Auftretende Streitigkeiten berechtigen den Lieferant nicht die Lieferungen/Leistungen einzustellen.
- b) Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht in Wiener Neustadt vereinbart. Auf dieses Vertragsverhältnis ist das materielle österreichische Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen des österreichischen internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechtsübereinkommens anzuwenden.
- c) Die Parteien verzichten auf eine Anfechtung des Vertrages wegen eines Kalkulationsirrtums.
- d) Das richterliche Mäßigungsrecht wird ausgeschlossen.
- e) Sofern einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen unwirksam sind, betrifft dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen; die unwirksame Bestimmung ist durch eine solche wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am ehesten entspricht.
- f) Alle Vereinbarungen samt Nebenabreden und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch den Besteller. Mündliche Zusagen, Nebenabreden oder Erklärungen durch Mitarbeiter/innen vom Besteller, die von der schriftlichen Vereinbarung abweichen oder diese ergänzen, haben keine Gültigkeit.